

ten der sogenannten Notzivilehe verfahren werden müssen¹. In dieser Pflicht zur religiösen Trauung darf eine Ungleichheit vor dem Gesetze und ein Zwang zu religiöser Betätigung angenommen werden, wird doch der konfessionslose Staatsbürger im Falle der Ablehnung der religiösen Eheschließung gezwungen, im Ausland die Ehe einzugehen.

Diesem unliebsamen und unhaltbaren Rechtszustand könnte durch die Einführung der fakultativen Zivilehe – *de lege ferenda* sicher erwägenswert, da sie für die katholische Kirche tragbar ist – Abhilfe geschaffen werden. Sie würde auch dem Grundrecht der Bekenntnisfreiheit zu vermehrtem Durchbruch verhelfen, da sie jedem – sei er nun katholisch, evangelisch oder konfessionslos – die Möglichkeit einräumt, nach seinem Gewissen die Ehe entweder vor dem staatlichen Standesbeamten oder dem Religionsdiener seiner Kirche einzugehen. Die kirchlichen Trauungsorgane werden dadurch zwangsläufig auch öffentliche staatliche Organe. Dies würde eine klare Regelung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Kirchen bedingen. Eine weitere Konsequenz dieser Gesetzgebung bestände darin, daß der Staat die Zivilstandsregister in eigener Regie zu führen hätte.

Die fakultative Zivilehe geht allerdings über den Rahmen des 1948 geplanten Systems der Notzivilehe, das «in irgendeiner Art für Notfälle» gedacht war², hinaus, da hier die kirchliche und staatliche Eheschließung einander gleichgesetzt werden. Im System der Notzivilehe hingegen genießt der kirchliche Eheabschluß den Vorrang, und der staatliche greift nur in Ausnahmefällen ein³. Der Typus der fakultativen Zivilehe stellt m. E. die rechtlich sauberere Lösung dar als derjenige der Notzivilehe – gleichgültig in welcher Abstufung (relativ oder absolut) –, da er der von der Verfassung gewährleisteten Bekenntnis- und Kultusfreiheit besser gerecht wird.

Als Begleiterscheinung der Durchsetzung der fakultativen Zivilehe rückt das Rechtsinstitut der Ehescheidung – in der Terminologie des ABGB «gänzliche Trennung» – das nur nichtkatholischen Konfessionsangehörigen offen steht⁴, in den Brennpunkt staatlich-kirchlicher

¹ Vgl. Kap. V/§ 2 IV. Die Gesetzesentwürfe betreffend die Einführung der Notzivilehe traten aber nie in Kraft, so daß für den vorerwähnten Sachverhalt eine Regelung nicht besteht.

² So im Schreiben der Regierung vom 20.1.1948 an das Ordinariat zu Chur, LRA Reg. Aktenbündel 246 Nr. 72.

³ Vgl. dazu u. a. HOLBÖCK, Zivilehe 78 f.

⁴ B 5/§ 115.